



Hinweise und Hilfen für Existenzgründer

Die Brandenburgische Architektenkammer bietet als berufsständische Kammer ihren Mitgliedern bei Beantragung von Fördermitteln kostenfrei die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle an.

I. ANMELDUNGEN UND GENEHMIGUNGEN

Wenn Sie sich als Architekt/in selbständig machen wollen, müssen Sie sich in die Architektenliste eintragen lassen, die Eintragung geschieht auf Antrag (Voraussetzungen nach § 4 und § 5 Brandenburgisches Architektengesetz vom 8. März 2006).

Wenn Sie bestimmte Rechtsformen einer Gesellschaft für Ihr Büro wählen, z.B. GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft, müssen Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen in das entsprechenden Verzeichnis der Architektenkammer eintragen lassen.

Finanzamt

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss beim Finanzamt angezeigt werden. Das Finanzamt teilt Ihnen daraufhin eine Steuernummer zu. Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht erforderlich, da es sich bei dem Beruf des Architekten um einen Freien Beruf handelt.

Im Unterschied dazu ist eine GmbH als juristische Person buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Sie unterliegt der Gewerbesteuer.

Architektenkammer

Finanzamt

Arbeitsamt

Das Arbeitsamt teilt Ihnen eine Betriebsnummer mit, wenn Sie Arbeitnehmer/innen beschäftigen und Ihr Büro dort anmelden. Die Betriebsnummer müssen Sie in die Versicherungsnachweise Ihrer Arbeitnehmer/innen eintragen.

Handelsregister

Wenn es sich bei Ihrem Büro um bestimmte Rechtsformen (z.B. GmbH, Partnerschaftsgesellschaft) handelt, müssen Sie es beim zuständigen Amtsgericht in das Handelsregister eintragen und diese Anmeldung notariell beglaubigen lassen.

Berufshaftpflichtversicherung

Es gehört zu den Berufsaufgaben, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu haben. Bei Eintragung ist im Fall einer freischaffenden oder gewerblichen Tätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Förderung und Beratung

Das Land Brandenburg fördert Unternehmen, die sich im Land Brandenburg neu ansiedeln bzw. expandieren wollen. In diese Förderprogramme sind auch Mittel des Bundes und der Europäischen Union einbezogen. Besonderer Wert wird bei der Förderung auf kleine und mittelständische Unternehmen gelegt. Das Ziel besteht darin, zukunftsfähige neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Informationen hierzu finden Sie im Leitfaden für Existenzgründer, Unternehmer und Investoren und dem Existenzgründer-Internet-Portal agil.

Die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH ZAB berät gemeinsam mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB Investoren und Unternehmer in allen Fragen der Existenzgründung und des wirtschaftlichen Engagements im Land Brandenburg. Die ILB informiert Sie über Förderangebote in ihrer jeweils aktuellen

Arbeitsamt

Handelsregister

Berufshaftpflicht

Förderung

II. CHECKLISTE FÜR IHR GRÜNDUNGSVORHABEN

1. **Angaben zu Ihrer Person**
 - 1.1. Qualifikationen/ Lebenslauf /Zulassungsvoraussetzung (einschl. Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise)
2. **Angaben zum Vorhaben**
 - 2.1 Erläuterung des Existenzgründungsvorhabens (Leistungsangebot, ev. Spezialisierungen)
 - 2.2 Marktbeschreibung

Person

Vorhaben

3. Angaben zu Ihrem Büro

- 3.1 Rechtsform
(z.B. GmbH, Einzelunternehmen)
- 3.2 Standort
- 3.3 Büroorganisation
(Wer macht was?, Personalplanung)

4. Wirtschaftliche Durchführbarkeit

- 4.1 Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung
 - Investitionen und Kreditbedarf (Muster s. Anlage)
 - betriebliche Kosten (Muster s. Anlage)
- 4.2 Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung (Muster s. Anlage)

Da die Brandenburgische Architektenkammer keine Haftung zum finanziellen Ergebnis des gegründeten Büros übernimmt, empfiehlt sich die Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers für die betriebswirtschaftliche Beratung.

wichtig!

Fördermittel müssen vor Beginn des Vorhabens bei der Bank beantragt werden!

Büro

Wirtschaftliche
Durchführbarkeit
.....

III. ÜBERSICHT ÜBER RECHTSFORMEN

Einzelunternehmen: *volle Kontrolle, volle Haftung*

Ein Einzelunternehmen entsteht automatisch, wenn Sie ein Büro eröffnen. Diese Rechtsform eignet sich zum Einstieg. Es gibt nur einen Büroinhaber. Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben. Sie haften mit Ihrem Privatvermögen.

Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GbR): *einfache Partnerschaft*

Jede Geschäftspartnerschaft kann die Form einer GbR annehmen: Kleingewerbetreibende, Praxismgemeinschaften Freier Berufe, Arbeitsgemeinschaften. Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, ein schriftlicher Vertrag ist empfehlenswert. Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben. Die Teilhaber haften grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen. Für die Kompetenzen der Gesellschafter bietet die GbR einen breiten Spielraum. Sie ist unter bestimmten Voraussetzungen in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Gesellschaften einzutragen. (§ 9 Brandenburgisches Architektengesetz vom 8. März 2006).

Einzelunternehmen
.....

Gesellschaft des
Bürgerlichen Rechts
GbR
.....

Partnerschaftsgesellschaft (PartG): *neue Rechtsform,
attraktive Alternative zur GbR*

**Partnerschafts-
Gesellschaft PartG**

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine neue Rechtsform für Freie Berufe, die eigenverantwortlich mit Partnern zusammenarbeiten wollen. Für die Kooperation unterschiedlicher Freier Berufe ist diese Form besonders geeignet. Sie ist in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Architektenkammer einzutragen, wenn mindestens ein Partner Architektin oder Architekt ist (§ 8 Brandenburgisches Architektengesetz vom 8. März 2006). Die Partnerschaftsgesellschaft haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter; für Fehler in der Berufsausübung haftet jeweils nur der handelnde Partner. Es muss eine Berufshaftpflichtversicherung zu Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Beschäftigten ergebenden Haftpflichtgefahren abgeschlossen werden. Die Haftung für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung kann durch den Partnerschaftsvertrag auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Ist eine Haftungsbeschränkung vereinbart worden, so ist sie in das Verzeichnis der Partnerschaften einzutragen. Die Gesellschaft muss in das Partnerschafts-/ Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Die GmbH: *Gesellschaft mit beschränkter Haftung*

Die GmbH

Die Gründungsformalitäten sind aufwändiger als bei den oben genannten Rechtsformen. Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere als Geschäftsführer ausgewiesen sind (auch angestellte Geschäftsführer sind möglich). Sie ist unter bestimmten Voraussetzungen in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Gesellschaften einzutragen. (§ 9 Brandenburgisches Architektengesetz vom 8. März 2006).

Die Haftung der Gesellschaft entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen, die ihre Gesellschafter insgesamt geleistet haben, mindestens 25.000 Euro (auch Sachwerte). Wenn diese Einlage geleistet ist, haftet grundsätzlich kein Gesellschafter mehr mit seinem Privatvermögen. Der Geschäftsführer haftet mit seinem privaten Vermögen bei Verletzung der entsprechenden Regeln des GmbH-Gesetzes. Wollen Sie in Ihrer GmbH das Sagen haben, dann müssen Sie per Vertrag zum/ zur Geschäftsführer/in bestellt und Ihre Befugnisse sowie die Gewinnverteilung festgelegt werden. Wollen Sie Ihre Führung in einer GmbH sicherstellen, so sollten mehr als 50 Prozent der oben erwähnten Einlagen von Ihnen sein.

Ein-Personen-GmbH: *eigener Angestellter*

**Ein-Personen-
GmbH**

Ein Einzelunternehmer kann seinen Betrieb durch eine notariell beurkundete Erklärung in eine GmbH umwandeln. Sie ist unter bestimmten Voraussetzungen in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Gesellschaften einzutragen. (§ 9 Brandenburgisches Architektengesetz vom 8. März 2006).

In dieser so genannten Ein- Mann- GmbH sind die Vorteile eines Einzelunternehmers mit denen der GmbH vereint: Sie sind Chef/in im eigenen Haus, führen als Angestellte/r Ihres Unternehmens die Geschäfte, haften aber nur in Höhe des Stammkapitals, sofern Sie nicht die Ihre Pflichten als Geschäftsführer verletzen.

Verzeichnis der Gesellschaften:

Eine Gesellschaft, die Berufsaufgaben nach § 2 Brandenburgisches Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens hat, darf in der Firma die Berufsbezeichnungen, Zusätze oder Wortverbindungen nach § 1 Brandenburgisches Architektengesetz, mit der die Gesellschafter in die Architektenliste eingetragen sind, nur führen, wenn die Gesellschaft in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Gesellschaften eingetragen ist.

Wann eine Gesellschaft in das Verzeichnis der Gesellschaften eingetragen wird, finden Sie unter § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Architektengesetz.

Verzeichnis Gesellschaftern

IV. INTERNETADRESSEN FÜR EXISTENZGRÜNDER/ INNEN IM LAND BRANDENBURG

www.wirtschaft.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Informationen über Programme und Angebote des Landes Brandenburg für Existenzgründer

www.agil-brandenburg.de

Informationen, Arbeitshilfen und weiterführende Links zu den Themen Existenzgründung, Unternehmensführung, und Unternehmensnachfolge

www.begin-brandenburg.de

BEGIN Brandenburger Existenzgründer im Netzwerk, Gründungsberatung an den Hochschulen für Hochschulabsolventen, Studierende, Professoren/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen etc. Informationsveranstaltungen, Gründungsspecials, Projekte (z.B. Summerschool für Existenzgründer)

www.lasa-brandenburg.de

Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH, Informationen und Beratung für Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus

www.arbeitsamt.de

Informationen und Beratung für Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit, besondere Finanzierungshilfen: Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschuss (Ich- AG), Einstellungszuschuss bei Neugründungen

www.bmwi.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Information über aktuelle Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU)

www.stbk-brandenburg.de

Steuerberaterkammer Brandenburg, Hilfestellung bei der Suche nach Steuerberatern, die sich auf Gründungsberatungen oder auf bestimmte Branchen spezialisiert haben

www.ilb.de

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Fördergelder und zinsgünstige Darlehen

www.dta.de

DtA Die Mittelstandsbank
Förderdarlehen, Beratung zu Förderdarlehen

www.buergschaftsbank-brandenburg.de

Kreditfinanzierung auch bei fehlenden banküblichen Sicherheiten

ANLAGEN

Muster für die Anlagen zur wirtschaftlichen Durchführbarkeit

Muster

Zu 4.1 Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan

Investitionen und Kreditbedarf

	1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr
Baukosten/ Renovierungen			
Maschinen und Geräte z.B. Computer, Drucker, Kopierer, Scanner, Telefonanlage etc.			
Einrichtungsgegenstände z.B. Büromöbel			
Fahrzeuge			
sonstiges z.B. Softwarelizenzen, Fachliteratur			
Gesamtinvestitionen			
davon eigene Mittel			
davon Kreditbedarf			

Betriebliche Kosten/ Betriebsausgaben

Personalkosten = Bruttogehälter zzgl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (ca. 25 % des Bruttogehaltes)

		1.Jahr		2.Jahr monatlich/ jährlich	3.Jahr monatlich/ jährlich
		a monatlich	b jährlich		
Personalkosten	Löhne pauschal				
Bürokosten	Büromiete				
	Energie/ Wasser				
	Raumpflege				
	Telefon/ Internet				
	Büromaterial				
	Porto				
	Bücher/ Zeitschriften				
	Weiterbildung				
	Kopier- und Plotservice				
Fahrzeuge	KFZ- Versicherung				
	KFZ- Reparaturen				
	KFZ- Betriebskosten				
	Fremdfahrzeuge				
Reisekosten	Fahrkosten				
Werbekosten	Werbematerial, Annoncen				
	Bewirtungskosten				
Beratungen	Steuer- und Rechtsberatung				
	Buchführung				
Versicherungen	Berufshaftpflicht				
Architektenkammer	Mitgliedsbeitrag				
Leasing	Hard- und Software				
Abschreibungen					
Summe					
Summe pro Jahr					

Zu 4.2) Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

	1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr
Betriebseinnahmen/ Umsatz gesamt			
-Betriebliche Kosten			
Personalaufwand			
Bürokosten			
Fahrzeug/ Reisekosten			
Werbekosten			
Beiträge/ Versicherung/ Beratung			
Abschreibung			
Gewinn vor Steuern			